

WALDWIRTSCHAFTSVERBAND WALLIS**(WaldWallis)****STATUTEN****Art. 1 Zweck**

Zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung im Wallis, beschliessen der Verband der Walliser Burgergemeinden und die regionalen Waldwirtschaftsverbände eine Vereinigung (nach Art. 60 ff ZGB) der regionalen Waldwirtschaftsverbände des Kantons Wallis, zu gründen. Diese wird WaldWallis genannt.

Der Verband verfolgt keine gewerbsmässigen Zwecke.

Art. 2 Mitglieder

Die Mitglieder sind:

- der Verband der Walliser Burgergemeinden
- der Waldwirtschaftsverband Oberwallis
- der Waldwirtschaftsverband Mittelwallis
- der Waldwirtschaftsverband Unterwallis

Art. 3 Form

WaldWallis ist der Dachverband der Walliser Waldbesitzer und nimmt insbesondere Koordinations- und Vertretungsaufgaben seiner Mitglieder wahr.

Art. 4 Zweck

WaldWallis hat den allgemeinen Zweck, die Interessen der Waldeigentümer, die Mitglieder des Verbandes sind, zu vertreten, zu verteidigen und zu entwickeln.

Damit die regionale Waldwirtschaft zukunftsfähig ist und dezentralisierte Arbeitsplätze bietet, fördert WaldWallis die nachhaltige und multifunktionale Bewirtschaftung der Wälder für die Holzproduktion, die Schutzleistungen des Waldes, die Erhaltung der Biodiversität und die Erholung der breiten Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck:

- Stellt sie die Koordination zwischen den Mitgliedsverbänden sicher.
- Vertritt sie die Waldeigentümer des gesamten Kantons bei den Diskussionen mit den kantonalen und eidgenössischen Instanzen, mit den Sozialpartnern und mit den verschiedenen Partnern der Wald- und Holzbranche. Sie kann zu diesem Zweck Stellungnahmen verfassen und politische Initiativen ergreifen.
- Beteiligt sich an der Holzförderung in Zusammenarbeit mit den eigens für diese Aufgabe gegründeten Verbänden.
- Stärkt die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder seiner Mitglieder durch die Organisation von Weiterbildungskursen, durch Information und Beratung.
- Stellt mit Unterstützung des Kantons die berufliche Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sicher.
- Beteiligt sich an Organisationen und Projekten, die zu den Interessen seiner Mitglieder beitragen.
- Kann vom Kanton, den Mitgliedern und den Partnerorganisationen mit der Durchführung von Projekten in seinen Kompetenzbereichen beauftragt werden.
- Fördert den Erhalt und die Gründung von Unternehmen, die sich mit der Holzverwertung befassen.
- Trägt dazu bei, bei seinen Mitgliedern und der breiten Öffentlichkeit ein allgemeines Wissen über die mit dem Wald verbundenen Herausforderungen zu fördern.

Art. 5 Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 6 Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus 23 Delegierten zusammen:

Verband der Walliser Burgergemeinden: 2 Delegierte

Oberwallis: 9 Delegierte des Waldwirtschaftsverbandes Oberwallis

Mittelwallis: 6 Delegierte des Waldwirtschaftsverbandes Mittelwallis

Unterwallis: 6 Delegierte des Waldwirtschaftsverbandes Unterwallis

Die Delegierten werden innerhalb jedes Partner-Verbandes bezeichnet. Ein Delegierter kann sich im Fall von Abwesenheit vertreten lassen.

Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Annahme des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- c) Festlegung der allgemeinen Forstpolitik
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Treffen aller notwendigen Vorkehrungen zur Erreichung der Ziele von WaldWallis
- h) Annahme und Änderungen der Statuten (siehe Art. 16)

Art. 8 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus **maximum** 12 Mitgliedern gemäss nachfolgender Verteilung:

- 9 Mitglieder, die unter den Delegierten folgendermassen gewählt werden:

Präsident:	1
Verband der Walliser Burgergemeinden:	1
Oberwallis:	3
Mittelwallis:	2
Unterwallis:	2
- 3 Mitglieder ausserhalb von Walliser Wald, die von den betreffenden Verbänden folgendermassen gewählt werden:

Walliser Verband der Forstunternehmen:	1
Forstpersonalverband Oberwallis:	1
Verband der Revierförster Unterwallis:	1

Art. 9 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand:

- a) Konstituiert sich selbst
- b) Erstellt das Budget und das Tätigkeitsprogramm
- c) Erstellt die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht
- d) Behandelt die laufenden Geschäfte
- e) Entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des Budgets
- f) Berät seine Mitglieder
- g) Erlässt die Richtlinien
- h) Stellt die Basisberufsbildung sicher
- i) Richtet in Absprache mit den zuständigen Partnerverbänden zwei Geschäftsstellen (Oberwallis und Unterwallis) ein
- j) Stellt den Informationsfluss
- k) Fällt für gesamtkantonale Aufgaben Personalentscheide und vergibt Mandate auf Grund des Budgets

- l) Begutachtet und berät die Forstwirtschaftsunternehmen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Dienststelle die für den Wald zuständig ist
- m) Bezeichnet die Kommissionen für die verschiedenen Aufgaben
- n) Ruft mindestens einmal im Jahr die Generalversammlung (GV) ein. Die GV kann zudem auf Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 10 Entscheide

Das Komitee beschliesst und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Der Präsident wählt ebenfalls; der Präsident hat Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Art. 11 Enthaltung

Die Nicht-Mitglieder von WaldWallis enthalten ihre Stimme bei Fragen über Lohn und Arbeitsbedingungen der Mitglieder der Verbände, von der diese genannt wurden. Das Gleiche gilt bei Fragen betreffend paritätische Kommission, bei der diese ebenfalls Mitglieder sind.

Art. 12 Amtszeit des Vorstandes und der Delegierten

Die Amtszeit des Vorstandes und der Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit der Legislaturperiode der Gemeinden zusammen. Das Mandat endet mit der ersten Generalversammlung nach den Gemeinderatswahlen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten sind wieder wählbar.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung bestimmt je einen Rechnungsrevisor pro Sprachgebiet für die Dauer von 4 Jahren. Diese prüfen die Jahresrechnung und die damit zusammenhängenden Dokumente. Sie legen der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie sind wieder wählbar.

Art. 14 Vertretung

WaldWallis wird durch den Präsidenten (oder den Vizepräsidenten) und dem Direktor vertreten. Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit dem Direktor kollektiv zu zweien.

Art. 15 Finanzielle Mittel

Der Verband erhält seine finanziellen Mittel durch variable und fixe Mitglieder- und andere Beiträge, Subventionen, Schenkungen und Entschädigungen für Dienstleistungen.

Art. 16 Revision der Statuten

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Art. 17 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur sein Vermögen.

Art. 18 Auflösung

Der Verband kann nur mit einer 4/5 Mehrheit an einer Generalversammlung anwesenden Delegierten aufgelöst werden.

Wird der Verband aufgelöst, so wird sein Vermögen steuerbefreiten Organisationen oder Institutionen übertragen, die ähnliche Ziele verfolgen. Das Auszahlen des Vermögens an die Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der GV von 11.11.1996 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die französische Version der vorliegenden Statuten ist massgebend und geht im Falle von Abweichungen gegenüber jeder anderen Übersetzung vor.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 11.11.1996 genehmigt. Der Artikel 8 wurde anlässlich der Generalversammlung vom 11.05.2006, die Artikel 7, 8, 10 (neu) und 11 (neu) anlässlich der Generalversammlung vom 01.06.2007, die Artikel 9 und 15 anlässlich der Generalversammlung vom 20.05.2010, die Artikel 2, 3, 6 und 18 anlässlich der Generalversammlung vom 23.05.2013 und die Artikel 4 (abgeändert), 9 n) (gestrichen) und 18 (abgeändert) anlässlich der Generalversammlung von 06.05.2026 geändert.

Der Präsident



Olivier Turin

Die Direktorin



Christina GIESCH

Sitten, den 06.05.2026